

# **BVES STELLUNGNAHME**

**ZUM ENTWURF EINES GESETZES  
ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE  
(EU) 2023/2413 IM BEREICH  
WINDENERGIE AN LAND UND  
SOLARENERGIE VOM 2. APRIL 2024**

**11. APRIL 2024**



# **BVES STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2023/2413 IM BEREICH WINDENERGIE AN LAND UND SOLARENERGIE**

**Der BVES dankt für die Berücksichtigung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Umsetzung der RED III in Bezug auf die in der Richtlinie verankerten Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare-Energien-Vorhaben. Die Etablierung von Beschleunigungsgebieten kann einen deutlichen Beitrag dazu leisten, Energiewendeprojekte schneller in die Umsetzung zu bringen.**

**Eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland ist nicht nur durch eine Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien möglich. Es braucht Flexibilität durch Energiespeicheranlagen, um die gesteckten Ziele nicht zu verfehlen. Energiespeicherung ist neben Erzeugung, Transport und Verbrauch als vierte Säule des Energiesystems daher entsprechend auch beim Abbau von bürokratischen und genehmigungsrechtlichen Hürden mitzudenken.**

**Die Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen in diesem Kontext ist daher deutlich zu begrüßen. Aktuell würden jedoch nur solche Speicher, die in Kombination mit einer Solaranlage betrieben werden, von den Beschleunigungsgebieten profitieren. Andere Anwendungen hingegen werden unbegründet ausgeklammert. Dies betrifft z. B. die Kombination von Windkraft- und Energiespeicheranlagen in Beschleunigungsgebieten sowie generell die Privilegierung von Energiespeicheranlagen (auch Stand-Alone-Anlagen) im Außenbereich im Baugesetzbuch. An diesen Stellen gibt es aus Sicht des BVES deutlichen Nachbesserungsbedarf.**

## KONKRETE ANMERKUNGEN ZUM REFERENTENENTWURF

### Anmerkung 1: Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage

**Auszug aus dem Entwurf: Art. 1 zum Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für nicht planfeststellungsbedürftige Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage**

*„§ 6c Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie (Seite 7)*

*(1) Wird die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie (Solarenergieanlage), der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und der dazugehörigen, nicht planfeststellungsbedürftigen Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage, in einem für diese Vorhaben ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet für Solarenergieanlagen beantragt, ist [..]“*

Die Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen an dieser Stelle begrüßen wir ausdrücklich. Die in diesem Zusammenhang im Entwurf erfolgte Einordnung, dass die Speicher rechtlich nicht auf die Speicherung der vor Ort erzeugten erneuerbaren Energie beschränkt sind, da aufgrund einer Verbindung mit dem Strom- oder einem Wärmenetz sowie Verbrauchern nicht praktikabel, ist ebenfalls deutlich zu begrüßen. Auch befürworten wir die grundsätzlich technologieoffene Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen für Strom und Wärme.

Unklarheiten bleiben jedoch in Bezug auf die Begrifflichkeit „räumlicher Zusammenhang“ in § 6c (1) und § 249b (1) BauGB. Darin verankert ist, dass die Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage zu verwirklichen ist. Dies birgt jedoch rechtliche Unsicherheit in der Anwendung. Zudem empfehlen wir die Streichung des Zusatzes für Speicheranlagen, dass diese „insbesondere der Speicherung des dort gewonnenen Stroms oder der dort gewonnenen Wärme dienen“ müssen. Auch hier ist rechtlich unklar, wie dies nachgewiesen werden soll. Zugleich werden so alleinstehende Stand-Alone-Energiespeicheranlagen, obgleich ihres positiven Beitrages für die Energiewende, ausgeklammert.

Eine sinnvolle Lösung wäre stattdessen, dass Energiespeicheranlagen in Solarbeschleunigungsgebieten und analog auch in den Windenergiebeschleunigungsgebieten ebenso privilegiert werden – unabhängig, ob diese in direktem räumlichem Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage stehen. Dies würde nicht nur rechtliche Klarheit bringen, sondern auch dazu beitragen, den stark wachsenden Flexibilitätsbedarf besser bedienen zu können.

## **Anmerkung 2: Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land – keine Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen**

Im Gegensatz zum Entwurf für den § 6c WindBG in Bezug auf Solar sind im § 6 b WindBG für Windenergie an Land keine Energiespeicheranlagen berücksichtigt. Auch wenn bislang wenig genutzt, besteht für Anlagenkombinationen Wind-Speicher ebenfalls deutliches Potenzial. Aus diesem Grund ist die Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen bei den Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten analog notwendig – unabhängig, ob diese in direktem räumlichem Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage stehen.

## **Anmerkung 3: Einfügung eines § 249d Baugesetzbuch, Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien**

Ein § 249d Baugesetzbuch wird im Inhaltsverzeichnis zum obigen Thema zwar angekündigt, doch ist im weiteren Verlauf vom Referentenentwurf hierzu kein Inhalt hinterlegt. Wir bitten an dieser Stelle um Konkretisierung bzw. Klarstellung.

## **Anmerkung 4: Privilegierung von Energiespeicheranlagen im Außenbereich im § 35 BauGB**

Für den benötigten schnellen Zubau von Energiespeicheranlagen hat die Privilegierung durch Beschleunigungsgebiete in Kombination mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen keinen ausreichenden Effekt. Insbesondere Stand-Alone-Energiespeicheranlagen sind hierbei aktuell nicht berücksichtigt. Die vorliegenden Verbesserungen im Rahmen der RED III Umsetzung können die notwendige Novellierung von §35 BauGB daher in keinem Fall ersetzen.

Energiespeicheranlagen müssen als privilegiertes Vorhaben nach §35 erneuerbaren Erzeugungsanlagen in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung im Außenbereich erneuerbaren Erzeugungsanlagen gleichgestellt werden und als Privilegierungstatbestand aufgenommen werden. Dies sollte auch in landwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gelten. Hier muss möglichst rasch Klarheit geschaffen werden.

Vorschlag hierzu ist hierzu die Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB um Nr. 10 zur Privilegierung von netzgekoppelten Energiespeicheranlagen, die der (Zwischen-)Speicherung aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommener Energie dienen.